

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 154/2022 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				28.04.2022	
Rat				16.05.2022	

TOP	Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030, Anhörungsverfahren; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim
------------	---

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Abgabe einer Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II im Zeitraum 2024-2030 im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

2. Sachverhalt

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Garzweiler II vom 30.10.1998 ist bis zum 31.12.2023 befristet. Die RWE Power AG hat für das in den Braunkohlenplänen Frimmersdorf vom 05.10.1984 und Garzweiler II vom 31.03.1995 angezeigte Abbauvorhaben unter Berücksichtigung der Leitentscheidungen der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 (LE2016) und 23.03.2021 (LE2021) eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II bei der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen beantragt. Mit dieser wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31.12.2030 sollen zum Zwecke der Standsicherheit von Böschungen und Sohlen die Entwässerungsmaßnahmen (Sümpfung) des Tagebaus Garzweiler fortgesetzt werden.

Dauerhafte Änderungen am im Jahr 1995 landesplanerisch genehmigten Abbaubereich ergeben sich auch bei Berücksichtigung der Leitentscheidung 2021 nachzeitigem Planungsstand erst ab etwa 2030. Der Abbau der Braunkohle wird nach aktuellen Planungen im Tagebau Garzweiler voraussichtlich Ende 2038 auslaufen.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Kreisstadt Bergheim befindet sich außerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes, welcher nördlich von Bedburg und dem Bereich des Kraftwerkes Neurath seine südöstliche Grenze hat. Für die Kreisstadt Bergheim werden die Grundwasserverhältnisse durch öffentliche und private Entnahmen vor allem durch die Entwässerungsmaßnahmen für den Tagebau Hambach bestimmt. Die entsprechenden bergbaubedingten Auswirkungen wurden mit der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebau Hambachs für den Zeitraum von 2020-2030 vom 18.03.2021 betrachtet und fortlaufend überwacht und sind nicht Teil dieses Verfahrens.

In der vorliegenden Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens sieht die Kreisstadt Bergheim entsprechend der aktuellen Abbausituation die Notwendigkeit zur Fortführung der Sümpfung bis 2030. Bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sollte jedoch darauf geachtet werden, dass bei sich maßgeblich ändernden Grundbedingungen - beispielweise als Ergebnis des laufenden Braunkohlenänderungsverfahrens oder durch neue politische Entscheidungen - eine Nachjustierung der genehmigten Fördermengen erfolgen kann.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Öffentlichkeit entsprechend des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umfassend beteiligt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt